

Richtlinien Programm zur Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen



1. Ausgangslage und Zielsetzung

Mehr als zwei Drittel des Güterumschlags auf der Schiene finden in Österreich auf Anschlussbahnen statt. Im Rahmen einer langfristigen Strategie zur Herstellung der Wettbewerbsgleichheit zwischen Schiene und Straße, zur Stärkung des Umweltschutzes und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit hat somit der forcierte Ausbau von Anschlussbahnen eine besondere Bedeutung.

Neben dem Ausbau der Schieneninfrastruktur und der Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen müssen in den Quell- und Zielgebieten des Schienengüterverkehrs (direkt bei den Unternehmen bzw. Verladern) weitere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schiene geschaffen werden.

Im Jahr 1994 wurde daher ein Programm zur Unterstützung des Ausbaus von Anschlussbahnen erarbeitet, welches ergänzend zum Programm für die Förderung des kombinierten Verkehrs und im Interesse einer ausgewogenen Verkehrsentwicklung auf Schiene und Straße dazu beigetragen hat, die Entwicklungschancen des schienengebundenen Haus-Haus-Verkehrs zu verbessern. Das Programm sah vor, die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen Investitionen finanziell zu unterstützen, um innerhalb einer angemessenen Frist die Anschlussbahnen auszubauen und auf einen entsprechenden Qualitätsstandard zu bringen.

Das Programm wurde 1999 einer externen Evaluation unterzogen, wobei deren Ergebnisse die Erfüllung der Zielsetzung des Programms dokumentieren, und zwar sowohl im Hinblick auf erreichte Verkehrsverlagerung als auch in Bezug auf die positiven Umwelteffekte.

2. Fördergegenstand

2.1. Im Rahmen dieses Programms werden Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und Erhaltung von Anschlussbahnen gefördert, die positive Auswirkungen auf den Umweltschutz und die Verkehrssicherheit erwarten lassen.

2.2. Gefördert werden können Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar der Abwicklung und Sicherung des Anschlussbahnbetriebes und Anschlussbahnverkehrs dienen. Der Förderungswerber muss Alleineigentümer der förderungsgegenständlichen Anschlussbahn sein. Die vollständige oder teilweise Überlassung (beispielsweise Vermietung) der Anschlussbahn oder der förderungsgegenständlichen Anlagen an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Klima- und Energiefonds unzulässig.

2.3. Beispiele:

- Gleisanlagen (im Sinne der Eisenbahninfrastruktur gemäß Anlage 1 Teil A der Verordnung [EWG] Nr. 2598/70 der Kommission vom 18. Dezember 1970 zur Festlegung des Inhaltes der verschiedenen Positionen der Verbuchungsschemata des Anhangs I der Verordnung [EWG] Nr. 1108/70) samt Zubehör wie Entwässerung, Unterbau, Oberbau, Verschieberbahnsteige, Weichen, Fahrleitungsanlagen und dergleichen
- Gleisrampen, befestigte Verladeflächen, Beleuchtungsanlagen, Einfriedungen
- Krananlagen, Stapler, Be- und Entladegeräte; sollten diese auch im kombinierten Verkehr (KV) eingesetzt werden können, so ist die gegenständliche Förderung mit einer allfälligen KV-Förderung zu kumulieren; sollten diese neben Zwecken der Anschlussbahn auch anderen Zwecken dienen, so sind diese nur in jenem Ausmaß förderbar, wie sie den Zwecken der Anschlussbahn dienen.
- Gleiswaagen
- Mattengleise und ähnliche für die Manipulation mit gefährlichen Gütern notwendige Vorkehrungen
- Überdachungen gemäß obigem Punkt 2.2

- Ausschließlich dem Betrieb der Anschlussbahn dienende Fahrzeuge, jedoch keine Streckentriebfahrzeuge und nur solche, die im Unternehmen bzw. im Nahbereich des Unternehmens einsetzbar sind sowie Vorrichtungen zum Bewegen von Waggons (Seilspindelanlagen etc.)

2.4. Die Einreichung um eine Förderung muss vor Projektbeginn erfolgen.

2.5. Förderbar sind nur jene Investitionen, die entsprechend den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften auch tatsächlich zu einer Aktivierung im Anlagevermögen des Förderungswerbers führen. Leasingfinanzierte Anlagen sowie Einrichtungen sind nicht förderbar.

3. Nicht förderbare Vorhaben

Nicht gefördert werden im Rahmen dieses Programms insbesondere:

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Transportsysteme oder Teile von Transportsystemen, die ausschließlich innerbetrieblichen Zwecken dienen
- Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
- Gebäude, ausgenommen überdachte Manipulationsflächen
- Reparaturen aller Art
- Ankauf von kurzlebigen Wirtschaftsgütern
- Ankauf von Vorrichtungen und Werkzeugen
- Straßenfahrzeuge, ausgenommen solche, die ausschließlich Zwecken der förderungsgegenständlichen Anschlussbahn dienen
- Honorare für Experten – ausgenommen sind Projektierungs- und Planungskosten bis zu 5 % der Richtlinien gemäß anerkehbaren Kosten des Projektes
- betriebseigene Bauaufsicht

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, unabhängig davon, ob sich deren Wohnsitz oder Sitz innerhalb oder außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befindet. Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- Der Förderungswerber muss sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden; die Beurteilung erfolgt durch eine Bonitätsprüfung.
- Die in dieser Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen müssen vom Förderungswerber erfüllt werden.
- Der Förderungswerber muss alle ihm zu Gebote stehenden zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft haben.
- Die Förderung ist nur zulässig, wenn die Realisierung des Projekts ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang oder nur zu einem späteren Zeitpunkt möglich wäre.
- Wenn bei einem Projekt Interessen eines Bundeslandes oder einer Gemeinde berührt werden, ist auch deren angemessene finanzielle Beteiligung anzustreben. Die Mitfinanzierung fällt in die kumulierte Höchstgrenze der Förderung.
- Die Gesamtfinanzierung des zu fördernden Vorhabens muss gesichert sein.
- Mindestens 30 % der Investitionskosten (Projektausgaben) sind durch Eigenmittel bzw. nicht geförderte Kredite aufzubringen. Die Förderung kann jedoch die Förderungsobergrenze gemäß folgendem Punkt 6.4 nicht übersteigen.
- Der Förderungswerber muss sich verpflichten, bei Nichterfüllung der Förderbedingungen den Förderbetrag zur Gänze oder aliquot zurückzuzahlen.
- Die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen erfolgt im Auftrag des Präsidiums durch den Klima- und Energiefonds (siehe folgenden Punkt 7) in Form einer Prüfung der vom Förderungswerber vorgelegten Unterlagen und durch Begehungen vor Ort. Der Klima- und Energiefonds kann sich zur Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben Dritter (Rechtsanwälte, Zivilingenieure und Wirtschaftsprüfer) bedienen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6. Förderungsart und -ausmaß

6.1. Im Rahmen dieses Programms können Investitionskostenzuschüsse gewährt werden. Diese dürfen

- im Falle der Erhaltung maximal 30 %, bezogen auf die anrechenbaren Investitionskosten,
- im Falle der Errichtung neuer und der Erweiterung und Modernisierung bestehender Anschlussbahnen maximal 40 %, bezogen auf die anrechenbaren Investitionskosten, betragen. In den nationalen Regionalfördergebieten und in den Fördergebieten gemäß EU-Strukturfonds (Ziel 1, Ziel 2), dürfen die Investitionskostenzuschüsse
- für Erhaltung maximal 40 %,
- für die Errichtung neuer und die Erweiterung und Modernisierung bestehender Anschlussbahnen maximal 50 %, bezogen auf die anrechenbaren Investitionskosten, betragen.

6.2. Das Ausmaß der Förderung wird vom Klima- und Energiefonds aufgrund des Ergebnisses der Projektprüfung festgelegt.

6.3. Zur Sicherung des Projekterfolges und allfälliger Rückforderungsansprüche können Förderungen von bestimmten Bedingungen und Auflagen, sowie von der Beibringung einer Bankgarantie abhängig gemacht werden.

6.4. Förderungsobergrenzen, Bagatellgrenze: Im Rahmen dieses Programms beträgt die maximale Förderung pro Anschlussbahnprojekt

- im Falle der Erhaltung einer bestehenden Anschlussbahn, bei Verbesserungsmaßnahmen an bestehenden Anschlussbahnen EUR 1,5 Mio.
- im Falle der Erweiterung oder Modernisierung einer bestehenden Anschlussbahn maximal EUR 2,5 Mio.
- im Falle der Errichtung einer neuen Anschlussbahn maximal EUR 3 Mio. Es werden nur Projekte gefördert, bei denen der Förderungsbetrag zumindest EUR 15.000,- (Bagatellgrenze) beträgt.

6.5. Höchstgrenzen für kumulierte Förderungen: Falls für ein nach diesem Programm unterstütztes Vorhaben auch von anderen Förderstellen Beihilfen gewährt werden, darf die kumulierte Förderung unter Einschluss eventueller EU-Beihilfen 50 % der anrechenbaren Investitionskosten nicht übersteigen.

Der vorstehend angeführte Prozentsatz bildet jeweils die Höchstgrenze der für ein Anschlussbahnprojekt insgesamt unter Berücksichtigung sämtlicher in Anspruch genomener Förderungsinstrumente zu gewährenden Förderung.

6.6. Auf Anschlussbahnen für Industrie- und Gewerbeparks, das sind solche, die von Errichtungs-, Entwicklungs- und Betriebsgesellschaften für Dritte errichtet und bereitgestellt werden und die an das öffentliche Schienennetz anschließen, finden die einschränkenden Bestimmungen gemäß Punkt 6.1 unter folgenden Voraussetzungen keine Anwendung:

- die von diesen errichteten Anschlussbahnen sind allen in Frage kommenden Nutzern zugänglich zu machen,
- für die Nutzung solcher Anschlussbahnen ist ein marktgerechtes Entgelt zu entrichten.

Auch für derartige Anschlussbahnen gilt die allgemeine Höchstgrenze von 50 %, bezogen auf die anrechenbaren Investitionskosten.

7. Einreichung des Ansuchens

Die Förderungsansuchen sind unter Verwendung der einheitlichen Formulare schriftlich und unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei dem mit der Abwicklung von Anschlussbahnprojekten durch das Präsidium beauftragten

Klima- und Energiefonds

Gumpendorfer Str. 5/22

1060 Wien

Tel.: (+43 1) 585-03-90 DW 20

Fax.: (+43 1) 585-03-90 DW 11

office@klimafonds.gv.at

www.klimafonds.gv.at

einzureichen.

8. Verfahren

- 8.1. Die Behandlung des Förderungsansuchens, zu welchem das Anschluss gewährende Eisenbahnunternehmen die bestehende Anschlussvereinbarung vorzulegen und sich zu äußern hat, ob das zu fördernde Vorhaben den eisenbahnfachlichen Erfordernissen entspricht, erfolgt im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie bis zur Entscheidungsreife durch den Klima- und Energiefonds.
- 8.2. Bedarfsweise wird eine Bonitätsprüfung durchgeführt.
- 8.3. Die Förderungsentscheidung liegt beim Klima- und Energiefonds, welcher erforderlichenfalls Stellungnahmen Dritter einholen kann.
- 8.4. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.
- 8.5. Eine Förderungszusage, welche mit bestimmten Auflagen zur Sicherung des Projekterfolges verbunden sein kann, erfolgt schriftlich und bedarf der Annahme durch den Förderungswerber. Mit Annahme der Förderungszusage hat der Förderungswerber die in der Verpflichtungserklärung vorgesehenen Verpflichtungen zu übernehmen.
- 8.6. Die Förderungsabwicklung führt der Klima- und Energiefonds durch.
- 8.7. Der Förderungsbetrag gelangt nach Vorlage der erforderlichen Abrechnungsunterlagen zur Auszahlung.
Voraussetzung der Auszahlung des Förderungsbetrages (bzw. Restbetrages) ist die Abrechnung des Projekts und der Nachweis der Erfüllung der sonstigen Förderungsauflagen und -bedingungen.
Die Prüfung der vorzulegenden Belege und sonstigen Nachweise erfolgt dabei in Verantwortung des Klima- und Energiefonds, wobei eine stichprobenartige Überprüfung durch die Sektion IV des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erfolgt. Werden die vorgesehenen förderbaren Projektkosten unterschritten und sind die Förde-

rungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist dem Förderungsnehmer durch den Klima- und Energiefonds schriftlich mitzuteilen.

9. Verpflichtungen

- 9.1. Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, ein vertraglich festgesetztes Transportvolumen über die geförderte Anschlussbahn während eines vertraglich festgelegten Zeitraums (mindestens 5 Jahre) zu garantieren. Bei Nichterfüllung ist der Klima- und Energiefonds berechtigt, einen aliquoten Anteil zurückzufordern. Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, dem Klima- und Energiefonds über das geförderte Vorhaben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die widmungsgemäße Verwendung der Förderung nachzuweisen und die Überprüfung der Durchführung des Förderungsvorhabens vor Ort durch den Klima- und Energiefonds (kann sich für Prüfungszwecke auch Dritter bedienen, z. B. Wirtschaftsprüfer) zu gestatten.
- 9.2. Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Investitionsvorhaben oder die Erreichung des Förderungszwecks verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich dem Klima- und Energiefonds anzuzeigen. Weiters ist er zu verpflichten, alle Umstände, die eine Änderung vereinbarter Auflagen oder Bedingungen erfordern könnten, unverzüglich anzuzeigen.
- 9.3. Einstellungs- und Rückzahlungsbestimmungen:
Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die Förderung – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitgehender gesetzlicher Ansprüche – über Aufforderung der fördernden Stelle oder dem Klima- und Energiefonds sofort zurückzuerstatten, bzw. werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
 - 1) Organe oder Beauftragte der fördernden Stelle, des Klima- und Energiefonds oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,

- 2) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
- 3) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, unterblieben ist,
- 4) über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- 5) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist,
- 6) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 7) das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,
- 8) das Zessionsverbot nicht eingehalten wurde,
- 9) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- 10) von den Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird,
- 11) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderzweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z. 1 bis 3., 6., 8., 9. und 11. erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen, nur soweit den Förderungswerber oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des geförderten Vorhabens

bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Tage der Auszahlung an mit 3 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB (veröffentlicht durch die OeNB) pro Jahr.

Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z. 4., 5., 7. und 10. kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückforderungsbetrages in der Höhe von 4 % p.a. Liegen die o. a. Zinssätze unter dem von der EU für gleichartige Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

9.4. Datenschutz

Im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. Nr. 165/1999 ist eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Förderungswerber und des Fördervolumens nach Unterzeichnung des Fördervertrags durch die Förderwerber möglich.

9.5. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich bleibt es vorbehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

- 9.6. Die SCHIG ist verpflichtet, die im Rahmen der Abwicklung bekannt gewordenen Daten und Umstände nicht an Dritte weiterzugeben. Ferner ist die SCHIG verpflichtet, auf Ersuchen, dem Klima- und Energiefonds einen Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten und vorgesehenen Projekte vorzulegen.

10. Wo erhält man Antragsformulare, Beratung und Auskünfte

Formulare für Förderungsansuchen, nähere Informationen über dieses Förderungsprogramm, Beratung und Auskünfte bezüglich des Abschlusses der Anschlussvereinbarung und der eisenbahnfachlichen Belange hinsichtlich des Anschluss gewährenden Eisenbahnunternehmens erhalten Sie beim

www.klimafonds.gv.at
und/oder Schieneninfrastruktur-
Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG)
Lassallestraße 9b, 1020 Wien
Herr Rudolf Sebastnik
Tel.: +43 (0) 1 812 73 43-1406
Fax: +43 (0) 1 812 73 43-1100

Impressum

Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Str. 5/22, 1060 Wien
Redaktion: Horst Adlassnig, Hemma Bieser
Gestaltung: ZS communication + art GmbH,
Programmabwicklung: Schieneninfrastruktur-
Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG),
Lassallestraße 9b, 1020 Wien
Coverfoto: Maximilian Nerb, CC-Lizenz (BY 2.0),
www.piqs.de
Herstellungsort: Wien, Juli 2008

Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit werden nach Möglichkeit geschlechtsunspezifische Termini verwendet. Alle Bezeichnungen schließen durchgehend die weibliche Form ein.

Die vorliegende Fassung wurde zur besseren Verständlichkeit der Richtlinie „Programm zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen“ des BMVIT vom Klima- und Energiefonds bearbeitet.

Die von der Kommission der Europäischen Union unter K (2007) 326 im Jahr 2007 genehmigte Richtlinie „Programm zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlussbahnen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie ist die - notifizierte - rechtliche Grundlage für die gegenständliche Ausschreibung.

